

KT-Drucks. Nr. 279/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

Az:

19.11.2019

**Standortfindung für eine DK 0 und DK 1-Deponie im Landkreis
Böblingen**
- Sachstandsbericht
- Werksausschuss

Anlage Abgrenzung technBauwerk Verfüllung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

02.12.2019
öffentlich

II. Bericht

1. Vorgeschichte

Im Landkreis Böblingen stehen derzeit keine Kapazitäten zur Entsorgung von Erd- und Bauschutt der Kategorien DK 0/ DK I zur Verfügung. Demgegenüber steht ein Bedarf von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen an im Landkreis Böblingen zu deponierenden Erd- und Bauschuttmaterialien. Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Deponiekapazitäten im Landkreis Böblingen liegt daher auf der Hand. Der Kreistag hat die Ausweisung von Deponieflächen für die Unterbringung von Erd- und Bauschuttmengen beschlossen und der Verwaltung zum Verfahren der Standortsuche eine Arbeitsgruppe von Kreisräten zur Seite gestellt.

Ausgehend von dem angenommenen Ablagerungsvolumen von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen an zu deponierende Erd- und Bauschuttmengen wurde durch die Firma ICP die Wirtschaftlichkeit verschiedener Standortgrößen untersucht und in der Arbeitsgruppe vorgestellt. Dabei zeigte sich, dass mehrere kleinere Standorte gegenüber einem größeren Standort grundsätzliche Nachteile aufweisen. So wird im Vergleich zu einer größeren Deponie für Betriebs- und Nebenanlagen überproportional viel Fläche benötigt. Daneben steigt das Ablagerungsvolumen im Verhältnis zur Deponiegrundfläche mit Zunahme der Fläche überproportional an, so dass sich auf der gleichen Fläche konzentriert an einem Standort regelmäßig deutlich mehr Volumen unterbringen lässt, wie bei einer Verteilung auf mehrere Standorte. Insofern sprechen somit gerade Aspekte des Umweltschutzes (Flächenverbrauch) für einen größeren Standort. Dies zudem, da eine größere Deponie auch abschnittsweise entwickelt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse erscheint es sachgerecht und sinnvoll, dem weiteren Suchverfahren eine Mindestnettogrundfläche einer Deponie von 20 Hektar zugrunde zu legen. Für notwendige Betriebs- und Nebenanlagen sind bei einem idealen Flächenzuschnitt weitere 3,6 Hektar anzunehmen, so dass im Suchlauf mit einer Mindestsuchfläche von 25 Hektar gearbeitet werden kann.

Das durch die Verwaltung im Vorfeld der Kreistagsbefassung im Jahr 2017 durchgeführte Standortsuchverfahren wurde ebenfalls in der Arbeitsgruppe intensiv erörtert (zum Sachstand der Standortsuche vgl. KT-Drucks. Nr. 118/2019). Insbesondere wurden die in solchen Verfahren üblichen Schritte

- a. der Negativkartierung, mit einem Ausschluss der für eine Deponiefläche gänzlich ungeeigneten Flächen,
- b. der Festlegung der für die restlichen Flächen relevanten Bewertungskriterien und
- c. der Gewichtung dieser Kriterien untereinander und damit auch der Restflächen dargelegt und besprochen.

Dabei wurde auf Initiative der Arbeitsgruppe und Anregung der landratsamtsinternen Fachbehörden zu den bisher seitens der Verwaltung vorgeschlagenen acht Bewertungskriterien (Lage im Landkreis, Neigung der Fläche, Größe der Fläche, Form der Fläche, Planungsschwernisse, Anschluss an das Verkehrsnetz, Nähe zu Ortschaften und Flächen mit herausragender Schutzfunktion) ein weiteres Bewertungskriterium (Flächen mit bedeutsamer Wertigkeit/Funktion) aufgenommen, mit dem die Wertigkeit potenziell geeigneter Flächen bezüglich des Natur- und Artenschutzes sowie der Landwirtschaft einen eigenen Stellenwert erhält.

Neben den Fachbehörden wurden auch die kreisweit aktiven Verbände des Natur- und Artenschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft frühzeitig in das Verfahren eingebunden und zur Negativkartierung sowie den Bewertungskriterien gehört. Die Rückmeldung war insofern positiv, dass – unabhängig von konkreten Standortdiskussionen – das von der Verwaltung vorgestellte Verfahren als transparent und nachvollziehbar betrachtet wurde.

Unter Berücksichtigung des nun neu eingeführten neunten Bewertungskriteriums hat die Verwaltung der Arbeitsgruppe wie auch den Fraktionen im Kreistag einen Vorschlag zur Gewichtung der einzelnen Kriterien (c.) unterbreitet.

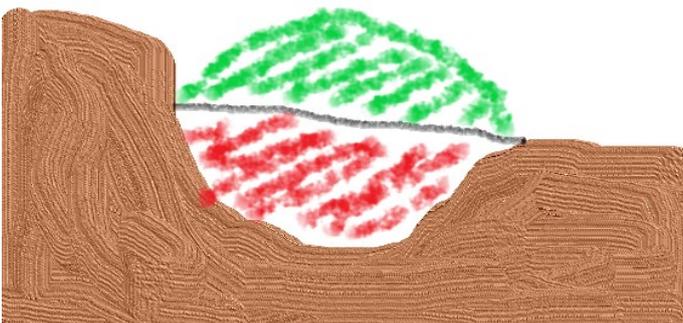
2. Prüfauftrag „Steinbrüche“

Vor Beschluss über das bisherige Suchverfahren und die Gewichtung der Kriterien wurde die Verwaltung durch den Kreistag im April dieses Jahres beauftragt, die grundsätzliche Realisierbarkeit einer DK 0/DK I Deponie in Steinbrüchen zu überprüfen. Hintergrund war, dass die Steinbrüche im bisherigen Standortsuchverfahren unberücksichtigt blieben.

Dem voran ging die Vorstellung von Planüberlegungen durch einen von einem Steinbruchbetreiber beauftragten Ingenieur. Diese ersten rudimentären Überlegungen sahen die abschnittsweise Verfüllung eines Teils des Steinbruchs (in der folgenden Skizze braun) mit leicht belasteten Materials (rot) als sogenanntes „technisches Bauwerk“ bis zur Freispiegelentwässerungslinie¹ (schwarz) sowie die Errichtung einer DK 0/DK I Deponie (grün) auf den verfüllten Abschnitten vor.

Demgegenüber ist ein Steinbruch nach der Rekultivierungsplanung grundsätzlich mit unbelasteten Material zu verfüllen. Eine Verfüllung mit leicht belasteten Materialien zum Zwecke der Rekultivierung ist ausgeschlossen.

Schematische Darstellung eines Schnitts der Planüberlegungen:



¹ Die Freispiegelentwässerungslinie ist insofern bedeutsam, da das auf einer Deponie gesammelte Sickerwasser nach der Deponieverordnung (Ziffer 1.1 (5) Anhang 1 der DeponieVO) im freien Gefälle ableitbar sein muss, der tiefste Punkt der Deponieunterkante damit einen freien Ablauf des Wassers (kein Pumpen!) gewährleisten muss.

3. Abstimmungsgespräche mit dem Land

In einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung hat der Steinbruchbetreiber danach diese Überlegungen im Juli 2019 dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgestellt. Die in der Besprechung erörterten Besonderheiten eines Steinbruchs als möglichen Deponiestandort und die zumindest landesweit grundsätzliche Bedeutung einzelner Fragen veranlassten das Regierungspräsidium Stuttgart, das Umweltministerium Baden Württemberg und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu einem weiteren Termin beizuziehen. Dieses daraufhin anberaumte gemeinsame Gespräch erfolgte im Oktober 2019.

Dabei wurde seitens des Landes unmissverständlich klargestellt, dass die Realisierung der Überlegungen, unterhalb der Freispiegelentwässerungslinie mittels leicht belasteten Erdaushub den Steinbruch zu verfüllen und diese Verfüllung als technisches Bauwerk zu qualifizieren, nicht zulässig sind. Begründet wurde dies mit einem Verweis auf die geltenden rechtlichen Regelungen, wonach ein technisches Bauwerk nicht zum Zweck zur Entsorgung belasteter Materialien errichtet werden dürfe. Das Umweltministerium führte hierzu insbesondere das in Anlage 1 beigefügte Schreiben des Staatssekretärs Dr. Baumann von Juni 2019 an.

Die weiteren Überlegungen richteten sich daher um die grundsätzliche (ggf. abschnittsweise) Realisierbarkeit einer DK 0/ DK I Deponie auf einem bis zur Freispiegelentwässerungslinie entsprechend der Rekultivierungsplanung verfüllten Steinbruch.

Dabei führte das Land aus, dass ein verfüllter Steinbruch als Standort gegenüber einem in der Landschaft gelegenen sonstigen Standort eine Reihe Atypiken aufweise, die zu berücksichtigen sind:

1. Der Aufbau einer Deponie auf einer bestehenden Erdauffüllung (insbesondere bei einem unqualifizierten, nicht verdichteten lagenweisen Einbau dieses Bodens) sei insgesamt äußerst risikoreich und werde nur unter Anwendung von Sicherungsmaßnahmen als möglich angesehen.
2. Bei einem abschnittswisen Bau der Deponiebasis könnten, aufgrund der zeitlich versetzten Auffüllung im Steinbruch, unterschiedliche und zeitlich versetzte Setzungsvorgänge auftreten.
3. Problematisch und aufwändig sei auch die Abdichtung und Entwässerung zu einer steilen Abbruchwand hin.
4. Aufgrund der notwendigen geologischen Barriere, d.h. der erforderlichen natürlichen Abdichtung des Steinbruchs nach unten durch den natürlichen Boden, erscheine fraglich, ob die nach der Rekultivierungsplanung mögliche Verwendung von Materialien auch als geologische Barriere einer DK 0/ DK I Deponie ausreiche. Ggf. seien hier weitergehende Anforderungen zu stellen, um eine sachgerechte geologische Barriere zu schaffen.

5. Es sei sicherzustellen, dass „kontaminiertes“ Deponiesickerwasser getrennt vom Niederschlagswasser und der Steinbruchentwässerung im Freispiegel abgeführt werde. Auch müssten alle Drainagen von zwei Seiten für Wartungs- und Reparaturarbeiten frei zugänglich sein.
6. Die zeitgleiche Fortführung des (bergmännischen) Steinbruchbetriebs an benachbarter Stelle sei aufgrund der mit dem Einsatz von Sprengungen verbundenen Erschütterungen nicht unproblematisch – ist doch bei der Wahl des Deponiestandorts auf die Gefahr von Erdbeben, Bodensenkungen, Erdfällen oder Hangrutschen besonders Rücksicht zu nehmen.

Zuletzt wies das Land darauf hin, dass sich Steinbrüche, sofern sie nicht aufgrund der atypischen Situation grundsätzlich ausgeklammert werden, auch gegenüber anderen potentiellen Standorten in einem Standortsuchverfahren nach den dort postulierten Kriterien durchsetzen müssten, also nicht per se als geeignete Standorte bestimmt werden könnten.

Im Landkreis Böblingen befinden sich fünf Steinbrüche (Ehningen, Herrenberg-Haslach, Magstadt, Mötzingen und Sindelfingen-Darmsheim). Zwei dieser Steinbrüche (Herrenberg-Haslach und Mötzingen) fallen in den durch die Negativkartierung erfassten Bereich und wären daher wegen der örtlichen geologischen Verhältnisse auszuschließen. Demnach verbleiben für eine vertiefende Untersuchung die drei Steinbrüche:

- Ehningen,
- Magstadt
- und Sindelfingen-Darmsheim.

4. Bewertung der Verwaltung

Gerade der fort dauernde bergmännische Steinbruchbetrieb (siehe Ziffer 6. im vorherigen Abschnitt) erzwingt aus Sicht der Verwaltung, dass Deponiebetrieb und Steinbruchbetrieb in einer Hand liegen müssen. Es gilt zu vermeiden, dass es durch Sprengungen beim Betrieb des Steinbruchs zu erschütterungsbedingten Umweltschäden bei der Deponie (Gefahr von Beschädigungen an der Abdichtung bzw. am Entwässerungssystem) kommt. Um die besonderen Anforderungen der Deponie beim Betrieb des Steinbruchs durchsetzen zu können, ist notwendig, dass der Deponiebetreiber auch den Betrieb des Steinbruchs steuert. Die weiteren durch das Land im Gespräch dargelegten Punkte zeigen, dass eine technische Realisierung einer Deponie auf einem entsprechend verfüllten Steinbruch nicht von vornherein ausgeschlossen ist, allerdings aufgrund der besonderen Anforderungen mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden wäre.

Eine Bezifferung dieser Mehraufwendungen und der möglichen Auswirkungen auf einen Annahmepreis konnten bisher aufgrund der aktuell sehr niedrigen Planungstiefe bei den Steinbrüchen noch nicht betrachtet werden. Auch die in der Diskussion durch das UM eingebrachte Idee in einem bestimmten Steinbruch bereits vorhandenen Auffüllungen umzulegen und Sickerwasser in Richtung tieferliegenden Flußtäler über „Tunnel“ abzuleiten sind planungstechnisch und kostenmäßig als Alternative nicht vertieft untersucht und bewertet.

Beides ist aber notwendig, um zu vermeiden, dass in einer Standortsuche für eine Deponie auch ein (Steinbruch-)Standort aufgenommen wird, der bereits nach cursorscher Prüfung aufgrund besonderer Anforderungen und damit verbundener Investitionen erkennbar unwirtschaftlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Investitionen und betrieblichen (Mehr-)Aufwendungen zu einem Annahmepreis führen, der weder aktuell noch zukünftig am Markt erzielbar ist.

Die Verwaltung hält es daher für sachgerecht, eine vertiefende wirtschaftliche Begutachtung für die drei Steinbruch-Standorte durchzuführen.

Es ist beabsichtigt eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe Anfang nächsten Jahres anzuberaumen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin